

Fragen und Antworten für Landkreise / kreisfreie Städte zur Amtshilfe durch die Bundeswehr

Frage: Wie und unter welchen Voraussetzungen kann ich für meinen Landkreis/meine kreisfreie Stadt Amtshilfe der Bundeswehr für die Durchführung von Schnelltests in Pflegeheimen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe erhalten?

Antwort: Der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt meldet einen entsprechenden Bedarf bei der Bundeswehr an. Dabei muss die zuständige Behörde die beantragte Unterstützungsleistung hinreichend konkret begründen, insbesondere sind Angaben über die erforderliche Zahl an Vollzeitkräften und die vorgesehenen Einsatzorte zu übermitteln. Diese Angaben sollten auf einer vorab erfolgten Bedarfsabfrage bei den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich des Landkreises/der kreisfreien Stadt beruhen.

Es ist zudem anzugeben, wie Unterbringung und Verpflegung der Soldaten geregelt werden sollen.

Die zuständigen Stellen der Bundeswehr, regelmäßig die Kreisverbindungskommandos, unterstützen und beraten bei der Erstellung der Amtshilfeanträge.

Frage: An wen muss sich der Landkreis/die Kommune bei ihrem Hilfeersuchen richten, um Personal der Bundeswehr für die Durchführung der Schnelltests zu erhalten?

Antwort: Für die Inanspruchnahme des personellen Unterstützungsangebots der Bundeswehr wenden Sie sich bitte im Rahmen der bekannten Verfahren für Amtshilfe durch die Bundeswehr an Ihr zuständiges Kreisverbindungskommando oder Bezirksverbindungskommando beziehungsweise das für Ihr Bundesland zuständige Landeskommando.

Sie können sich aber darüber hinaus, wenn der unmittelbare Kontakt nicht bereits bestehen sollte oder es Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit des richtigen Ansprechpartners der Bundeswehr gibt, auch direkt an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr wenden, welches 24 Stunden/7 Tage die Woche unter der Telefonnummer 030-4981-4444 oder der E-Mail: KdoTACOVID-19@bundeswehr.org erreichbar ist.

Die Bundeswehr gibt die jeweiligen Ansprechpartner in den Kommunen an die BA weiter, um einen reibungslosen Ersatz der zunächst eingesetzten Bundeswehrangehörigen sicherzustellen.

Zudem ist der Bedarf immer auch direkt der Bundesagentur für Arbeit unter der E-Mail coronatesthilfe@arbeitsagentur.de weiterzugeben, denn der Einsatz von Soldaten zur Schnelltestung ist auf je drei Wochen innerhalb der Einrichtung begrenzt.

Frage: Ab wann und wie lange kann die Bundeswehr einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe bei den Schnelltests helfen?

Antwort: Das Personal der Bundeswehr wird im Rahmen der Amtshilfe für die Durchführung von Schnelltests in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nur kurzfristig für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen ab Beginn des jeweiligen Einsatzes zur Verfügung gestellt. Anschließend soll das Bundeswehrpersonal durch über den Aufruf der Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit gewonnene Tester/innen abgelöst werden.

Frage: Über welche Qualifikation verfügt das von der Bundeswehr bereitgestellte bzw. das ausgewählte freiwillige Personal zur Durchführung der Schnelltests?

Antwort: Sowohl das Personal der Bundeswehr als auch die ausgewählten freiwilligen Tester/innen erhalten vor ihrem Einsatz eine entsprechende Schulung durch das DRK, ggf. unter örtlicher Einbeziehung anderer Hilfsorganisationen.

Frage: Sind mit dem Einsatz des Personals der Bundeswehr Kosten für den Landkreis/die kreisfreie Stadt oder die Pflegeeinrichtung verbunden?

Antwort: Es entstehen keine Personalkosten; allerdings sind die durch den Einsatz der Bundeswehr entstehenden Mehrkosten, wie zum Beispiel für die Unterbringung der Soldaten, durch die anfordernde Behörde grundsätzlich zu tragen. Derzeit befindet sich jedoch ein Verzicht des Bundes auf die Erstattung solcher Kosten in der Ressortabstimmung.¹

Frage: Erhalten die Einrichtungen im Falle des Einsatzes von Bundeswehrkräften Aufwendungen für personellen Mehraufwand erstattet?

Antwort: Nein, denn der Einsatz der Bundeswehrkräfte verursacht den Einrichtungen keine Personalkosten.

Frage: Wer ist für die Organisation der Schnelltests in den Einrichtungen verantwortlich?

Antwort: Verantwortlich für die Organisation sind die Einrichtungen selbst, ggf. in Rücksprache mit den zuständigen Behörden. Dabei stimmen sie die Durchführung der Schnelltests, z.B. bzgl. Ort und Zeit, mit dem von der Bundeswehr abgestellten Personal durch die Einrichtungen ab.

Frage: Wer stellt die zur Durchführung der Schnelltests erforderliche Schutzausrüstung – Masken, Schutzkittel, Handschuhe etc. – für das eingesetzte Personal zur Verfügung?

Antwort: Hierfür ist die jeweilige Pflegeeinrichtung bzw. Einrichtung der Eingliederungshilfe zuständig.

¹ Ziel ist eine zeitnahe Kabinetttbefassung.

Frage: Welche Regelungen gelten beim Einsatz des Personals im Falle von Haftungsfragen, z.B. bei einer fehlerhaften Durchführung eines Tests?

Antwort: Für die Fälle, in denen eine Amtshaftung überhaupt in Betracht kommt, liegt die Amtshilfeleistung in der haftungsrechtlichen Verantwortung der amtshilfeersuchenden Behörde. Zusätzlich muss von dieser Behörde eine Haftungsfreistellung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland mit dem nachfolgenden Inhalt erfolgen:

"Wird eine Testung durch einen hierfür durch die amtshilfeersuchende Behörde zu qualifizierenden Angehörigen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) durchgeführt, haftet die amtshilfeersuchende Behörde gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Angehörigen des GB BMVg verursacht wurden. In diesem Zusammenhang verzichtet die amtshilfeersuchende Behörde darauf, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz für Schäden geltend zu machen, die durch die Testung entstanden sind, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht."